

BESCHLUSS

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter Mag. Johann Fischerlehner im Beschwerdeverfahren über die Beschwerde der ES als Einschreiterin für die „***Bf1***“, vom 18. Februar 2021 gegen den Bescheid über die Wiederaufnahme des Verfahrens zum Einheitswertbescheid zum 01.01.2016 (Zurechnungsfortschreibung gemäß § 21 Abs. 4 BewG) zu EWAZ vom 1. Februar 2021 und den Einheitswertbescheid zum 01.01.2016 (Zurechnungsfortschreibung gemäß § 21 Abs. 4 BewG) des Finanzamtes Österreich vom 1. Februar 2021 zu EW-AZ EWAZ beschlossen:

1. Zur Beschwerde vom 18. Februar 2021 gegen den Bescheid über die Wiederaufnahme des Verfahrens zum Einheitswertbescheid zum 01.01.2016 (Zurechnungsfortschreibung gemäß § 21 Abs. 4 BewG) zu EWAZ vom 1. Februar 2021 ist die Erlassung einer Beschwerdevoirentscheidung durch die belangte Behörde unterblieben und es erfolgt daher die Rückleitung der Beschwerde an die belangte Behörde zur Erlassung einer Beschwerdevoirentscheidung.
2. Zur Beschwerde vom 18. Februar 2021 gegen den Einheitswertbescheid zum 01.01.2016 (Zurechnungsfortschreibung gemäß § 21 Abs. 4 BewG) zu EWAZ vom 1. Februar 2021 ist die Erlassung einer Beschwerdevoirentscheidung durch die belangte Behörde unterblieben und es erfolgt daher die Rückleitung der Beschwerde an die belangte Behörde zur Erlassung einer Beschwerdevoirentscheidung.
3. Der Vorlageantrag vom „4. Jänner 2021“ eingebracht am 12. Jänner 2022 wird als unzulässig zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluss ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Begründung

Bisheriges Verfahren:

Mit Bescheid vom 13.06.2017 wurde Herr F K zu der unter der Einheitswertaktenzahl EWAZ erfassten wirtschaftlichen Einheit gemäß § 81 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung zum Vertreter der Miteigentumsgemeinschaft bestellt.

[...]

Folgender Einheitswertbescheid zum 01.01.2016 (Zurechnungsfortschreibung gemäß § 21 Abs. 4 BewG) erging am 26. Juli 2017 an die als „**K F und Miteigentümer**“ bezeichnete Personengemeinschaft:

[...]

Dazu ergingen am 01. Februar 2021 folgende Bescheide betreffend den Einheitswert zum 01.01.2016 (Zurechnungsfortschreibung gemäß § 21 Abs. 4 BewG):

[...]

und

[...]

Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 12.02.2021 einer als „*****Bf1*****“ bezeichneten Personenvereinigung, welche offenbar von Frau EA unterfertigt wurde:

[...]

...

[...]

Am 26. Mai 2021 langte bei der belangten Behörde folgende Bekanntgabe des Vertreters gemäß § 81 BAO ein:

[...]

Mit Bescheiden vom 20. Juli 2021 wurde die Bestellung des F K zum Vertreter der Miteigentumsgemeinschaft, der unter EWAZ EWAZ geführten wirtschaftlichen Einheit „Landwirtschaftlicher Betrieb“ gemäß § 81 Abs. 3 Bundesabgabenordnung (BAO) widerrufen und Frau EA gemäß § 81 Abs. 2 BAO als deren Vertreterin bestellt.

Daraufhin erging am 13. Dezember 2021 folgende Beschwerdeentscheidung an die „***Bf1***“ bezeichnete Personenvereinigung:

[...]

Mit Bescheid vom 13. Dezember 2021 erging aber auch ein Bescheid über die Festsetzung der Beiträge und Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, welcher an „K F und Miteigentümer z.H. EA“ adressiert war.

[...]

Gegen die Beschwerdeentscheidung vom 13. 12.2021 richtet sich der am 12. Jänner 2022 bei der belangten Behörde eingelangte Vorlageantrag vom „4. Jänner 2021“:

[...]

Mit Vorlagebericht vom 16. März 2022 wurde die Beschwerde der „***Bf1***“ vom 12.2.2021 dem Bundesfinanzgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Festgestellter Sachverhalt

Subjekt der Einheitsfeststellung der unter EWAZ EWAZ geführten wirtschaftlichen Einheit „Landwirtschaftlicher Betrieb“ ist die als „K F und Miteigentümer“ bezeichnete Personengemeinschaft, welche ab Juni 2017 durch den gemäß § 81 Abs. 3 BAO bestellten Vertreter F K wurde und ab Mai 2021 von durch die gemäß § 81 Abs. 2 BAO namhaft gemachte Frau EA vertreten wird. Letzteres ergibt sich eindeutig aus der Bekanntgabe des Vertreters nach § 81 BAO vom 12.1.2021.

Eine als „***Bf1***“ bezeichnete Personengemeinschaft existiert nach den vorliegenden Akten nicht bzw. war auch nicht Adressat der mit Beschwerde vom 18.2.2021 angefochtenen Bescheide. Diese richteten sich an die als „K F und Miteigentümer“ bezeichnete Personengemeinschaft und nicht an eine als „***Bf1***“ bezeichnete Personengemeinschaft.

Soweit sich die als Beschwerdeentscheidung indentierte Erledigung vom 13.12.2021 an eine „***Bf1***“ bezeichnete Miteigentümergeinschaft gerichtet war, konnte diese keine Wirksamkeit entfalten, da eine derartige Personengemeinschaft nach der Aktenlage gar nicht existiert. Zudem wurde Frau EA mit Anbringen vom 12.5.2021 als Vertreterin gemäß § 81 BAO der als „K F und Miteigentümer“ bezeichneten Miteigentümergeinschaft namhaft gemacht. Auf eine Existenz einer Personengemeinschaft namens „***Bf1***“ ist daraus nicht zu schließen. Umso unverständlicher ist es, wenn die belangte Behörde der als Beschwerdeentscheidung indentierten Erledigung vom 13.12.2021 als Bescheidadressat eine „***Bf1***“ anführt und gleichzeitig einen Bescheid an eine als „K F und Miteigentümer“ bezeichnete Miteigentümergeinschaft betreffend Festsetzung der Beiträge und Abgabe für land- und forstwirtschaftliche Betriebe erlässt.

Die „Personumschreibung“ bildet einen notwendigen Bestandteil des Spruchs des Bescheids. Eine Umdeutung des Bescheidadressaten kommt nicht in Betracht (VwGH 26. 6. 2014, 2013/15/0062). Der Mangel der materiellen Falschbezeichnung der Abgabenschuldnerin kann nicht dadurch geheilt werden, dass die Sendung der Vertretung befugten Person zugestellt wurde (vgl. VwGH 13. 12. 2012, 2010/16/0260). Wenn sich die Behörde bloß in der Bezeichnung des Adressaten vergreift, aber aus der Erledigung insgesamt offenkundig ist, wer gemeint war, schadet die fehlerhafte Bezeichnung nicht; in diesem Fall liegt ein berichtigungsfähiger Fehler vor, bei dem, solange eine Berichtigung nicht erfolgt ist, durch Auslegung des Bescheids zu klären ist, an wen er gerichtet ist (VwGH 23. 2. 2017, Ra 2015/15/0081; VwGH 21. 11. 2013, 2013/15/0215). Im gegenständlichen Fall ist jedoch die Beschwerdeentscheidung vom 13.12.2021 offenkundig an ein nicht bestehendes Rechtsgebilde („***Bf1***“) gerichtet worden, zumal gleichzeitig auch Bescheide an die tatsächlich existierende „K F und Miteigentümer“ ergangen sind. Es liegt somit keine heilbare fehlerhafte Bezeichnung eines Bescheidadressaten vor, sondern eine materielle Falschbezeichnung, die zur Unwirksamkeit des Bescheides führt.

Zudem wurde in als Beschwerdeentscheidung indentierten Erledigung vom 13.12.2021 über die mit Bescheid vom 1. Februar 2021 verfügte Wiederaufnahme des Verfahrens in keiner Weise abgesprochen, obwohl im Anbringen vom 18.2.2021 ausdrücklich dagegen Beschwerde eingebracht wurde.

Rechtsgrundlagen

§ 262 - 264 der Bundesabgabenordnung (BAO) lauten:

„§ 262. (1) Über Bescheidbeschwerden ist nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen von der Abgabenbehörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, mit als Beschwerdeentscheidung zu bezeichnendem Bescheid abzusprechen.“

(2) Die Erlassung einer Beschwerdeentscheidung hat zu unterbleiben,
a) wenn dies in der Bescheidbeschwerde beantragt wird und
b) wenn die Abgabenbehörde die Bescheidbeschwerde innerhalb von drei Monaten ab ihrem Einlangen dem Verwaltungsgericht vorlegt.

(3) Wird in der Bescheidbeschwerde lediglich die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen, die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen oder die Rechtswidrigkeit von Staatsverträgen behauptet, so ist keine Beschwerdeentscheidung zu erlassen, sondern die Bescheidbeschwerde unverzüglich dem Verwaltungsgericht vorzulegen.

(4) Weiters ist keine Beschwerdeentscheidung zu erlassen, wenn der Bundesminister für Finanzen den angefochtenen Bescheid erlassen hat.

§ 263. (1) Ist in der Beschwerdeentscheidung die Bescheidbeschwerde
a) weder als unzulässig oder als nicht rechtzeitig eingebracht zurückzuweisen (§ 260) noch
b) als zurückgenommen (§ 85 Abs. 2, § 86a Abs. 1) oder als gegenstandslos (§ 256 Abs. 3, § 261) zu erklären,
so ist der angefochtene Bescheid nach jeder Richtung abzuändern, aufzuheben oder die Bescheidbeschwerde als unbegründet abzuweisen.

(2) In der Beschwerdeentscheidung ist auf das Recht zur Stellung eines Vorlageantrages (§ 264) hinzuweisen.

(3) Eine Beschwerdeentscheidung wirkt wie ein Beschluss (§ 278) bzw. ein Erkenntnis (§ 279) über die Beschwerde.

(4) § 281 gilt sinngemäß für Beschwerdeentscheidungen; § 281 Abs. 2 allerdings nur, soweit sich aus der in § 278 Abs. 3 oder in § 279 Abs. 3 angeordneten Bindung nicht anderes ergibt.

§ 264. (1) Gegen eine Beschwerdeentscheidung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe (§ 97) der Antrag auf Entscheidung über die Bescheidbeschwerde durch das Verwaltungsgericht gestellt werden (Vorlageantrag). Der Vorlageantrag hat die Bezeichnung der Beschwerdeentscheidung zu enthalten.

(2) Zur Einbringung eines Vorlageantrages ist befugt
a) der Beschwerdeführer, ferner
b) jeder, dem gegenüber die Beschwerdeentscheidung wirkt.

(3) Wird ein Vorlageantrag rechtzeitig eingebracht, so gilt die Bescheidbeschwerde von der Einbringung des Antrages an wiederum als unerledigt. Die Wirksamkeit der Beschwerdeentscheidung wird durch den Vorlageantrag nicht berührt. Bei Zurücknahme des Antrages gilt die Bescheidbeschwerde wieder als durch die Beschwerdeentscheidung

erledigt; dies gilt, wenn solche Anträge von mehreren hiezu Befugten gestellt wurden, nur für den Fall der Zurücknahme aller dieser Anträge.

(4) Für Vorlageanträge sind sinngemäß anzuwenden:

- a) § 93 Abs. 4 und 5 sowie § 245 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 bis 5 (Frist),*
- b) § 93 Abs. 6 und § 249 Abs. 1 (Einbringung),*
- c) § 255 (Verzicht),*
- d) § 256 (Zurücknahme),*
- e) § 260 Abs. 1 (Unzulässigkeit, nicht fristgerechte Einbringung),*
- f) § 274 Abs. 3 Z 1 und 2 sowie Abs. 5 (Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung).*

(5) Die Zurückweisung nicht zulässiger oder nicht fristgerecht eingebrachter Vorlageanträge obliegt dem Verwaltungsgericht.“

§ 281a BAO lautet:

„Wenn das Verwaltungsgericht nach einer Vorlage (§ 265) zur Auffassung gelangt, dass noch eine Beschwerdeentscheidung zu erlassen ist oder ein Vorlageantrag nicht eingebracht wurde, hat es die Parteien darüber unverzüglich formlos in Kenntnis zu setzen.“

Das Bundesfinanzgericht hat erwogen

Die Entscheidungspflicht des Bundesfinanzgerichts – abgesehen von den Fällen des § 262 Abs. 2, 3 und 4 BAO – tritt nur ein, wenn zuvor bereits die Abgabenbehörde mit Beschwerdeentscheidung entschieden hat und dagegen ein Vorlageantrag erhoben wurde (vgl. VwGH 29. 1. 2015, Ro 2015/15/0001; VwGH 22. 11. 2017, Ra 2017/13/0010). Hinsichtlich der Beschwerde vom 18. 2. 2021, welche sich ausdrücklich sowohl gegen die mit Bescheid vom 1.2.2021 verfügte Wiederaufnahme des Verfahrens als auch gegen den Einheitswertbescheid zum 01.01.2016 (Zurechnungsfortschreibung gemäß § 21 Abs. 4 BewG) zu EWAZ vom 1. Februar 2021 richtet, ist keine Beschwerdeentscheidung wirksam erlassen worden. Demnach trifft das Bundesfinanzgericht im gegenständlichen Bescheidbeschwerdeverfahren (noch) keine Entscheidungspflicht. Die Beschwerde ist daher der belangen Behörde zurückzuleiten.

Die Befugnis zur Stellung eines Vorlageantrags hat der Beschwerdeführer und jeder, dem gegenüber die Beschwerdeentscheidung wirkt. Somit setzt ein Vorlageantrag eine Beschwerdeentscheidung voraus (VwGH 28. 10. 1997, 93/14/0146; VwGH 8. 2. 2007, 2006/15/0373). Wird er vor Zustellung der Beschwerdeentscheidung gestellt, so ist er wirkungslos (zB VwGH 26. 6. 1990, 89/14/0122; VwGH 25. 11. 1999, 99/15/0136; BFG 4. 10. 2016, RV/5102183/2015). Da die Einbringung des Vorlageantrags noch vor der diesbezüglichen Beschwerdeentscheidung eingebracht wurde, war die Befugnis zur Stellung eines Vorlageantrages nicht gegeben. Dieser Vorlageantrag ist daher nicht zulässig. Daran ändert

auch die spätere Erlassung der Beschwerdeentscheidung durch die belangte Behörde nichts. Gemäß § 264 Abs. 5 BAO obliegt die Zurückweisung nicht zulässiger oder nicht fristgerecht eingebrachter Vorlageanträge dem Verwaltungsgericht. Der Vorlageantrag wird gemäß § 264 Abs. 4 lit. e BAO in Verbindung mit § 260 Abs. 1 BAO als unzulässig eingebracht zurückgewiesen.

Zulässigkeit einer Revision

Gegen verfahrensleitende Beschlüsse des Bundesfinanzgerichtes ist nach § 25a Abs. 3 VwGG eine abgesonderte Revision nicht zulässig; sie können erst in der Revision gegen das die Rechtssache erledigende Erkenntnis angefochten werden. Gegen einen Beschluss, mit dem das Bundesfinanzgericht die Beschwerde an eine andere Stelle weiterleitet, ist demnach eine abgesonderte Revision nicht zulässig (vgl. z.B. VwGH 19.6.2018, Ko 2018/03/0002; 2.8.2018, Ra 2018/03/0072, mwN). Gleiches muss auch für die "formlose" Verständigung (§ 281a BAO) über die Weiterleitung (Rückleitung) der Beschwerde an die Abgabenbehörde samt Mitteilung der Ansicht des Bundesfinanzgerichts gelten, die der Bekanntgabe des Inhalts des verfahrensleitenden Beschlusses entspricht (vgl. VwGH 20.09.2023, Ro 2023/13/0015).

Gegen einen Beschluss des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Hinsichtlich der Befugnis zur Stellung eines Vorlageantrages orientiert sich das Bundesfinanzgericht an der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, sodass keine Rechtsfrage vorliegt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Linz, am 27. Februar 2024